

Satzung

des Wissenschaftsforums im Rheinland (WIR) e.V.

der Sozialdemokratie in der Region Aachen-Bonn-Köln

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wissenschaftsforum im Rheinland e.V. (WIR). Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein bietet allen wissenschafts- und bildungspolitisch Interessierten in der Wissenschaftsregion Aachen – Bonn – Köln eine Plattform zum offenen Dialog über wissenschaftliche, bildungspolitische und gesellschaftliche Zukunftskonzepte. Das Wissenschaftsforum soll Fragen der Förderung und Entwicklung von Wissenschaft in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, von Forschung, Lehre und Studium in der Region, in Deutschland und auf internationaler Ebene durch Veranstaltungen, Publikationen oder auf andere Weise aufgreifen und als Impulsgeber und kritischer Begleiter den Meinungs austausch zwischen Wissenschaft, Öffentlichkeit und Politik fördern und zum besseren Verständnis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Forschungsthemen beitragen. Der Diskurs zwischen Wissenschaft und Sozialdemokratie spielt dabei eine besondere Rolle.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jede Beschlussvorlage, die eine Veränderung der steuerlichen Behandlung zur Folge haben könnte, ist vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform (§ 126b BGB) erfolgen soll, entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmebegehrens ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tod b) durch Austritt oder c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 30. November zugegangen sein. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen der/dem Ausgeschlossenen die in §3 Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Beitragsermäßigung, Stundung und Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl zweier Kassenprüfer*innen
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern
- i) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- j) Einsetzung von Kommissionen

(2) Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuladen, soweit sie hierauf nicht durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladungen gilt Abs. 2 entsprechend.

Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen,

wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein zehnter Teil der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(5) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(6) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in und dem/der Schatzmeister*in und mindestens zwei Beisitzer*innen. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl an Beisitzer*innen beschließen. Dem Vorstand sollen mindestens 40 % jeden Geschlechts angehören. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des

in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandmitgliedes abgelöst werden.

(4) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wovon eines der/die Vorsitzende bzw. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation entsprechend der Regelungen des §7 Abs. 4ff gefasst werden.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

(7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der Vorsitzende

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Willi-Eichler-Bildungswerk, 50672 Köln. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wissenschaftsförderung zu verwenden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19. Mai 2001 in Köln einstimmig beschlossen und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2021 in die vorliegende Form geändert worden.